



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliches Institut

Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht FS 2012

Kurze Einführung in das UWG

Prof. Dr. iur. Andreas Heinemann



Definition und Ziel des UWG

➤ Definition des Wettbewerbs:

Wettbewerb im Sinne des UWG liegt vor, wenn sich jemand ausserhalb der eigenen Sphäre wirtschaftsrelevant betätigt.

➤ Ziel des UWG:

Die Gewährleistung des lautereren und unverfälschten Wettbewerbs (UWG 1).



Adressaten und geschützte Personen

- Adressaten:
Gemäss UWG 2: Mitbewerber, Anbieter und Abnehmer.
Die Aufzählung ist breit zu verstehen, so dass jeder, der aktiv oder passiv am Wettbewerb teilnimmt, darunter fällt.

- Geschützte Personen:
Der geschützte Kreis deckt sich mit demjenigen der Adressaten.



Systematik des UWG

Das UWG umfasst 5. Kapitel:

- 1. Kapitel: Zweck (Art. 1 UWG)
- 2. Kapitel: Zivil- und prozessrechtliche Bestimmungen (Art. 2-15 UWG)
- 3. Kapitel: Verwaltungsrechtliche Bestimmungen (Art. 16-22 UWG)
- 4. Kapitel: Strafbestimmungen (Art. 23-27 UWG)
- 5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 28-29 UWG)



Generalklausel UWG 2

Art. 2

Grundsatz

Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.



Generalklausel UWG 2

Vorteile:

- Weiter und offener sachverhaltmässiger Anwendungsbereich
- Das Gesetz bleibt elastisch und neuen Geschäftsstrategien gewachsen.

Nachteil:

- Rechtsunsicherheit aufgrund der offenen Formulierung
- Die Generalklausel wird nicht von Art. 23 UWG erfasst.

Fazit:

Die Generalklausel ist das einzige probate Mittel, um angemessen auf die Vielfalt der wettbewerbsrechtlich relevanten Praktiken zu reagieren.



Sondertatbestände UWG 3-8

Sinn und Zweck der Sondertatbestände

- Sondertatbestände umschreiben Verhaltensweisen im Sinne der Generalklausel, die typischerweise unlauter sind.
- Die Aufzählung der Sondertatbestände ist in zivilrechtlicher Sicht nicht abschliessend. Die Listen enthalten lediglich beispielhafte Konkretisierungen der Generalklausel.
- Weitere Verhaltensweisen können in Analogie zu den Sondertatbeständen (oder in Anwendung der Generalklausel) als unlauter bewertet werden.



Sondertatbestände UWG 3-8

Fallgruppen der Sondertatbestände:

- Bezugnahme auf den Mitbewerber (UWG 3 Abs. 1 lit. a,d,e)
- Irreführung (UWG 3 Abs. 1 lit. b,c,f,g,i-m)
- Einwirken auf den Willen des Kontrahenten (UWG 3 Abs. 1 lit. h)
- Verleitung zum Vertragsbruch (UWG 4)
- Verwertung eines fremden Arbeitsergebnisses (UWG 5)
- Verletzung von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen (UWG 6)
- Nichteinhalten von Arbeitsbedingungen (UWG 7)
- Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen (UWG 8)



Verhältnis Generalklausel - Sondertatbestände

- Sondertatbestände dürfen sich nicht einschränkend auf die Anwendung der Generalklausel auswirken (sie sind lediglich beispielhafte Konkretisierungen).
- Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind die Sondertatbestände vor der Generalklausel zu prüfen (a.A.: *Pedrazzini/Pedrazzini*, Unlauterer Wettbewerb, 2002, S. 43: Das zu beurteilende Verhalten ist zunächst immer am Massstab der Generalklausel zu untersuchen. Erst danach sind die Spezialtatbestände zu prüfen).



Vorgehensweise

1. Ist das UWG i.c. anwendbar? Geltungsbereich des UWG prüfen.
2. Sind Sondertatbestände betroffen? Entsprechende Sondertatbestände sind zu prüfen.

Anmerkung: Es ist nur auf diejenigen Sondertatbestände einzugehen, die einschlägig erscheinen (Wertungsfrage).

3. Ist die Generalklausel verletzt?



Vorgehensweise

Für die schnelle Einarbeitung:

David Vasella, Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – eine Einführung, ius.full
3/4/07, 94-104



Revision UWG per 1. April 2012

Anmerkung: Der revidierte Art. 8 UWG tritt erst am **1. Juli 2012** in Kraft.

Aktuelles UWG	Revision per 1. April 2012
Art. 2 UWG	➤ Art. 2 UWG
Art. 3 lit. a UWG	➤ Art. 3 Abs.1 lit. a UWG
Art. 3 lit. b UWG	➤ Art. 3 Abs.1 lit. b UWG
Art. 3 lit. d UWG	➤ Art. 3 Abs.1 lit. d UWG
Art. 3 lit. e UWG	➤ Art. 3 Abs.1 lit. e UWG
Art. 3 lit. h UWG	➤ Art. 3 Abs.1 lit. h UWG
Art. 3 lit. i UWG	➤ Art. 3 Abs.1 lit. i UWG
Art. 5 lit. c UWG	➤ Art. 5 lit. c UWG
Art. 23 UWG	➤ Art. 23 UWG
	➤ Neu Art. 23 Abs. 3 UWG (Bund hat Rechte eines Privatstrafklägers)

Information zur Revision:

Griffigere Mittel gegen unlautere Geschäftsmethoden

<www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=41733>, besucht am 31. März 2012